

Informationen zum Förderverfahren 2021
Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach
§ 39 a Abs. 2 Satz 8 SGB V

Das Förderverfahren 2021 berücksichtigt die Auswirkungen der Corona-Krise auf die ambulante Hospizarbeit im Jahr 2020 in den folgenden Bereichen:

- A) „Anzahl von Sterbebegleitungen und Ehrenamtlichen zur Berechnung der Leistungseinheiten“
- B) „Personelle Mindestvoraussetzungen: Fristen für Qualifizierungskurse zur Anerkennung von Personalkosten“
- C) „Mehrausgaben bei Sachkosten“

In einer Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V wurden die diesbezüglichen Regelungen detailliert festgeschrieben und sind in den Antragsformularen 2021 umgesetzt worden wie folgt:

zu A) Es gibt im Förderverfahren 2021 zwei Antrags-Sets – Sie wählen eines davon:

Eines, das für die Berechnung der Leistungseinheiten (LE) und damit der möglichen Förderhöchstsumme die Anzahl der Ehrenamtlichen und der Begleitungen aus 2019 zugrunde legt, und eines, das „ganz normal“ auf den Zahlen aus 2020 basiert.

In beiden Fällen sind die Personal- und Sachkosten aus 2020 maßgebend für den tatsächlichen Förderbetrag.

Bitte benutzen Sie grundsätzlich zum Ausfüllen beider Formular-Sets die Informationen der Service Points, die wir Ihnen mit den Antragsunterlagen 2020 zugesandt haben. Sie sind weiterhin gültig.

Wenn Sie das **Set mit dem Bezugsjahr 2019** (s. Deckblatt) wählen, beachten Sie bitte Folgendes:

1. Die Wahl bezieht sich auf beide Variablen, d. h. es müssen beide Zahlen (Ehrenamtliche und Begleitungen) aus demselben Jahr sein. Sie können nicht mischen, z. B. Ehrenamtliche aus 2019 und Sterbebegleitungen aus 2020 oder umgekehrt.
Auch wenn Dienste kooperieren oder wenn ein KiJu-Dienst unter dem Dach eines Erwachsenenendienstes Begleitungen erbringt und es wird 1 gemeinsamer Antrag auf Förderung gestellt, müssen die Zahlen aus demselben Jahr sein.
Zu den Begleitungen, die in 2020 anerkannt werden, beachten Sie bitte die Information auf der folgenden Seite unter „Set mit dem Bezugsjahr 2020“.
2. **Antrag Seite 4 (Erwachsene) und Seite 5 (Kinder):**
 - Sie geben bei der Anzahl der Ehrenamtlichen und Sterbebegleitungen (gesetzlich, privat und KVB/PBeaKK Versicherte) alle Ihre Zahlen aus dem Antrag 2019 an. Sowohl die Gesamtsummen als auch differenziert nach Kassenarten (s. Tabelle).
 - Es müssen dazu keine Anlagen „Ehrenamtliche“ oder „Sterbebegleitungen in ver- schlossenen Umschlägen“ eingereicht werden. Sie liegen den Kassen ja bereits vor.

- Sie geben weiterhin die Zahlen für 2020 an:
 - Anzahl der am 31.12.2020 einsatzbereiten Ehrenamtlichen
 - Anzahl der nach der Rahmenvereinbarung anerkannten Sterbebegleitungen (gesetzlich, privat und KVB/PBeaKK Versicherte) von Erwachsenen und Kindern im Jahr 2020, als Gesamtsummen und aufgeschlüsselt nach Kassenarten.

!! Diese Zahlen aus 2020 werden bei der Berechnung der Leistungseinheiten NICHT berücksichtigt. Sie bilden lediglich die Grundlage für die Berechnung der Corona bedingten Sachkosten (siehe Pkt. C), für die Prüfung der Förderfähigkeit (mind. 15 Ehrenamtliche) und für die Aufteilung der Fördersumme zwischen GKV (90%) und PKV/KVB/PBeaKK (10%) !!

!! Es sind keine Anlagen „Ehrenamtliche“ oder „Sterbebegleitungen“ aus 2020 in verschlossenen Umschlägen“ einzureichen !!

3. **Antrag Seite 6: Gesamtkosten:**

Trotz Bezugsjahr 2019 ergeben sich die förderfähigen Personal- und Sachkosten aus dem Jahr 2020

- mit Ausnahme von Pkt. 4.2: Die Fortbildungspauschale errechnen Sie mit der Anzahl der Ehrenamtlichen aus 2019
- Bei allen anderen förderfähigen Personalkosten tragen Sie auf Seite 6 die entsprechenden Zahlen aus 2020 ein (wie auch auf den Seiten 2 und 3 für die Fachkräfte und ggf. in den Anlagen „Andere Kräfte“).
Prospektive Fachkraft-Kosten sind für 2021 möglich.
- NEU: Zusätzlich zu den üblichen Sachkosten aus 2020 gibt es Pkt. 4.8 Corona bedingte Sachkosten „Schutzmaterialien“ (siehe Punkt C und gesonderte Anlage)

4. **Anlagen:**

Mit dem Set „Bezugsjahr 2019“ sind lediglich die Anlagen „Sachkosten“ und gegebenenfalls „Andere Kraft“ sowie „Corona bedingte Sachkosten: Schutzmaterialien“ (siehe Punkt C) einzureichen

Wenn Sie das **Set mit dem Bezugsjahr 2020** (s. Deckblatt) wählen, füllen Sie die Formulare wie üblich aus.

1. **!! Anzahl der Begleitungen in 2020:**

Der Pandemie-Situation geschuldet, erkennen die Kassen bei den Begleitungen in 2020 als ABSOLUTE AUSNAHMEREGLUNGEN an:

- Telefonische Begleitungen
- Begleitungen durch Fachkräfte
- Begleitung von Angehörigen, ohne dass Kontakt zum sterbenden Menschen möglich war

Solche Begleitungen dürfen ausnahmsweise und nur in 2020 gezählt werden. Es erfolgt absolut keine Präjudiz für die Zukunft !!

2. **Antrag Seite 6: Gesamtkosten:**

NEU: Pkt. 4.8 Corona bedingte Sachkosten „Schutzmaterialien“ (siehe Pkt. C und gesonderte Anlage)

3. Anlagen :

Es sind die üblichen Anlagen zum Förderantrag einzureichen:

„Ehrenamtliche: Hospizdienste Erwachsene“, „Ehrenamtliche: Kinder und Jugendhospizdienste“, „Sterbebegleitungen Erwachsene“ und „Sterbebegleitungen Kinder“ in verschlossenen Umschlägen, ggf. „Andere Kraft“, „Sachkosten“ und ggf. „Corona bedingte Sachkosten „Schutzmaterialien“ (siehe Punkt C).

Hinweis zur Anlage „Andere Kraft“:

Nach § 5 der Rahmenvereinbarung können als Personalkosten Lohn, Honorar oder Gehalt (einschließlich Fort- und Weiterbildungskosten) auch für „**Andere Kräfte**“ anerkannt und bezuschusst werden.

Dies sind Kräfte, an die eine verantwortliche Fachkraft einzelne ihrer Aufgabenbereiche (siehe § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung) delegieren kann, so z. B. für die Gewinnung von Ehrenamtlichen (hier können z. B. Honorarkosten, die für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit anfallen, eingesetzt werden) oder für die Koordination der Einsätze (z. B. bei einem großen Einzugsbereich des Hospizdienstes), u. a.

Aufgaben, die unter die Sachkostenregelung fallen, können nicht als förderfähige Personalkosten einer anderen Kraft anerkannt werden, wie z. B. Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten oder Kosten für Reinigungskräfte (in Anlage Sachkosten einzutragen).

Hinweise zur Anlage Sachkosten

Zu den erstatteten Fahrkosten (eigenes Fahrzeug oder öffentlicher Nahverkehr) der Ehrenamtlichen und der Fachkraft/Fachkräfte zählen Benzinkosten (es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze), Parkgebühren, ggf. auch Taxikosten bei Nacht- oder Notfalleinsätzen.

Bei den Betriebskosten sind auch Wartungskosten enthalten.

Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten müssen im Verhältnis zur Größe des ambulanten Hospizdienstes stehen.

Sachkosten für die Räumlichkeiten, sofern diese keine Investitionskosten sind:

- Raum- und Raumnutzungskosten: Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energie.
Hier können ggf. auch Corona bedingte, externe Mieten für Räumlichkeiten angegeben werden.
 - Büromöbel und -technik als geringwertige Wirtschaftsgüter.
Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Büromöbel und -technik, die im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Das sind derzeit Gegenstände bis 410 € Netto ohne Mehrwertsteuer. Hier können ggf. auch technische Geräte, die Corona bedingt in 2020 angeschafft wurden, eingetragen werden
 - Post- und Telekommunikationsgebühren: Hierunter fallen ggf. auch Kosten für PC-Software.
-

zu B) „Personelle Mindestvoraussetzungen: Fristen für Qualifizierungskurse zur Anerkennung von Personalkosten“

Beide Antrags-Sets Seite 2 und Seite 3:

Sollte der AHD nur 1 verantwortliche Fachkraft haben, die im Jahr 2020 auf eine andere Person gewechselt hat, welche noch nicht alle erforderlichen Qualifikationen nachweisen kann, so gelten nach der Ergänzungsvereinbarung ausnahmsweise andere Übergangsfristen der Nachweise als Fachkraft.

Bitte melden Sie sich ggf. bei einem der Service Points für die individuelle Beratung.

Die prüfende Kasse wird voraussichtlich im Herbst 2021 die betreffenden Dienste anschreiben und sich über den Stand in Kenntnis setzen lassen.

Sollte der AHD eine verantwortliche Fachkraft kontinuierlich im Jahr 2020 gehabt haben und eine zweite Fachkraft aufbauen, bei der durch die Pandemie die Qualifikationsschulungen unterbrochen oder verschoben wurden, können Sie diese Person als „Andere Kraft“ angeben oder als Fachkraft mit den entsprechenden Zusätzen - und die Kasse wird im Herbst 2021 auch in diesem Fall gegebenenfalls nachfragen, ob die Qualifikationen erfolgreich abgeschlossen werden konnten oder können.

Bitte Anmeldungen bei Bildungseinrichtungen, Bestätigungen, Absagen und Verschiebungen von Bildungseinrichtungen gut dokumentiert aufbewahren!

zu C) „Mehrausgaben bei Sachkosten“

Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung genannten Sachkosten werden Kosten als förderfähig anerkannt, die den Diensten Corona bedingt im Jahr 2020 durch den Kauf von Schutzmaterialien für den laufenden Gebrauch, jedoch nicht zur groß angelegten Vorratshaltung, entstanden sind.

- 1.** Dazu gehören Masken, Schutzkleidung (Haarhauben, Kittel, Handschuhe) und Desinfektionsmittel.
- 2.** Diese Ausgaben sind in einer **gesonderten Anlage „Corona bedingte Sachkosten“** einzutragen, die Summe dann auf **Seite 6, Gesamtkosten, bei Pkt. 4.8** zu übertragen.
- 3.** Belege müssen **nicht** eingereicht werden.
Allerdings müssen die diesbezüglichen Nachweise (Rechnungen und entsprechende Überweisungen) ordnungsgemäß aufbewahrt und dokumentiert werden, damit sie bei einer Überprüfung durch die Kassen vorgelegt werden können.
- 4.** Diese Sachkosten werden **grundsätzlich** und maximal bis zu dem Betrag gefördert, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der nach der Rahmenvereinbarung anerkannten Sterbebegleitungen in 2020 mit dem Faktor 4 und mit 0,3% der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ergibt. Dies betrifft die abgeschlossenen Begleitungen von Erwachsenen und von Kindern mit sterbendem Elternteil.
Bei den nach der Rahmenvereinbarung anerkannten Begleitungen von Kindern/Jugendlichen in 2020 wird deren Anzahl mit dem Faktor 5 und mit 0,5% der mtl. Bezugsgröße multipliziert.
Siehe Rechenbeispiel auf der folgenden Seite.

Es werden bei der Berechnung also nur die LE der Sterbebegleitungen (nicht die Gesamtsumme der LE) herangezogen.

Berechnungsgrundlagen 2021 zur Förderung gemäß Rahmenvereinbarung vom 14.03.2016 und Ergänzungsvereinbarung:

Für 2021 beträgt die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV monatlich **3.290 €**.
Für die Förderung ambulanter Hospizdienste in 2021 ergeben sich demnach die folgenden Förderbeträge pro Leistungseinheit (LE) :

13% der monatlichen Bezugsgröße als Multiplikator pro LE
(Anzahl von Begleitungen und Ehrenamtlichen): **427,70 €**

2,2% der monatlichen Bezugsgröße als Multiplikator pro LE (Sachkosten): **72,38 €**

0,3% der mtl. Bezugsgröße als Multiplikator pro LE Sterbebegleitung Erwachsene
(Corona bedingte Sachkosten): **9,87 €**

0,5% der mtl. Bezugsgröße als Multiplikator pro LE Sterbebegleitung Kinder
(Corona bedingte Sachkosten): **16,45 €**

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Erwachsenen hospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche:	$20 \times 2 = 40$ LE
Anzahl abgeschlossener Sterbebegleitungen:	$25 \times 4 = 100$ LE
Summe LE insgesamt:	140 LE
<u>Maximal möglicher Förderbetrag:</u>	$140 \text{ LE} \times 427,70 \text{ €} = 59.878 \text{ €}$

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

$140 \text{ LE} \times 72,38 \text{ €} = 10.133,20 \text{ €}$

Grundsätzlich maximal möglicher Förderbetrag für „Corona bedingte Sachkosten 2020“:

Abgeschlossene Sterbebegleitungen:	$25 \times 4 = 100$ LE
	$100 \text{ LE} \times 9,87 \text{ €} = 987 \text{ €}$

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Kinder hospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche:	$20 \times 2 = 40$ LE
Anzahl Begleitungen von erkrankten Kindern:	$20 \times 5 = 100$ LE
Anzahl abgeschlossener Begleitungen verstorbener Elternteile:	$5 \times 4 = 20$ LE
Summe LE insgesamt:	160 LE
<u>Maximal möglicher Förderbetrag:</u>	$160 \text{ LE} \times 427,70 \text{ €} = 68.432 \text{ €}$

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

$160 \text{ LE} \times 72,38 \text{ €} = 11.580,80 \text{ €}$

Grundsätzlich maximal möglicher Förderbetrag für „Corona bedingte Sachkosten 2020“:

Sterbebegleitungen Kinder:	$100 \text{ LE} \times 16,45 \text{ €} = 1.645 \text{ €}$
Begleitungen Kinder mit sterbendem Elternteil	$20 \text{ LE} \times 9,87 \text{ €} = 197,40 \text{ €}$
<u>Maximal möglicher Förderbetrag:</u>	<u>1.842,40 €</u>